



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Genossenschaftskapital	2
IV. Organisation	3
a) Die Generalversammlung	3
b) Der Vorstand	4
c) Die Kontrollstelle	5
V. Das Geschäftsjahr	5
VI. Bekanntmachungen	6
VII. Auflösung und Liquidation	6



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich» besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Dielsdorf.

Unter dem Vorbehalt von Art. 31 ist die Genossenschaft auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 2 Die Genossenschaft ist eine Vereinigung von Mitgliedern der Offiziers-Reitgesellschaft Zürich (ORG) und von weiteren Freunden des Pferdesports. Sie bezweckt den Mitgliedern der ORG und den Genossenschafter/innen sowie weiteren Interessenten die Ausübung dieses Sportes durch den Betrieb einer Pferdesportanlage zu ermöglichen. Sie kann auch pferdesportliche Veranstaltungen durchführen und ist im Rahmen ihres Zweckes auch zum Handel mit Pferden befugt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- Die Offiziers-Reitgesellschaft Zürich
- Mitglieder der ORG
- In der RGO «beheimatete» Reitvereine
- Drittpersonen: durch Beschluss des Vorstandes der RGO

Art. 4 Die Aufnahme der ORG-Mitglieder erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, in welcher sie sich zur Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine verpflichten. Die Aufnahme von Drittpersonen als Mitglieder bedarf überdies eines Beschlusses des Vorstandes. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber/der Bewerberin das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Genossenschafter/innen erhalten pro Jahr und pro gezeichneten Anteilschein einen Reitgutschein. Über die Einlösung und Anrechnung der Reitgutscheine erlässt der Vorstand ein Reglement, welches am Anschlagbrett in der Reitanlage publiziert wird.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann von einer einzelnen Erbin/einem einzelnen Erben übernommen werden. Sofern diese/r nicht Mitglied der ORG ist, bedarf die Übernahme der Genehmigung durch den Vorstand
- b) durch Austritt aus der Genossenschaft. Dieser kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar frühestens nach fünfjähriger Dauer der Mitgliedschaft.
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

III. Genossenschaftskapital

Art. 6 Das Genossenschaftskapital wird gebildet

- a) durch die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine
- b) aus Beiträgen à fonds perdu



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



c) durch allfällige Gewinnüberschüsse

Art. 7 Es werden Anteilscheine zu nom. Fr. 250.— ausgegeben. Der Ausgabepreis, der den Nominalwert nicht unterschreiten darf, wird von der Generalversammlung festgesetzt. Jede/r Genosschafter/in ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu besitzen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und gelten lediglich als Beweisurkunde.

Art. 8 Die Anteilscheine sind auf Aufforderung der Genossenschaft innert der angesetzten Frist in vollem Umfang einzuzahlen.

Art. 9 Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genosschafter/innen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Änderungen der Haftungsbestimmungen können nur durch eine Statutenänderung vorgenommen werden.

Art. 10 Ausscheidende Genosschafter/innen oder deren Rechtsnachfolger/in haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine. Der Vorstand ist befugt, in Härtefällen ausnahmsweise eine Rückzahlung vorzunehmen und dafür eine Abfindungssumme festzusetzen, welche höchstens dem Nominalwert entsprechen darf.

Art. 11 Ein allfälliger Reingewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 13 Die Generalversammlung der Genossenschaft ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. - Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der durch die ORG Delegierten
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



- Art. 15 Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Genossenschafter/innen einzuberufen. Das Einberufungsrecht steht auch der Kontrollstelle zu. Die Einladefrist beträgt 10 Tage.
- Art. 16 Jede/r Genossenschafter/in hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- Art. 17 Bei der Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein/e Genossenschafter/in mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Genossenschafterin/einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann ein/e Bevollmächtigte/r nicht mehr als eine/n andere/n Genossenschafter/in vertreten.
- Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absolutem Mehr der Stimmenden. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Beschlüsse über die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht der Genossenschafter/innen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter/innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei Wahlen das Los. In der Regel finden die Wahlen und die Abstimmungen offen statt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.
- Art. 19 In dringenden Fällen oder wenn die Genossenschaft mehr als dreihundert Mitglieder zählt, kann der Vorstand die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter/innen ausüben lassen.
- Art. 20 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Generalversammlung kann auch eine eigene Tagespräsident/ein eigener Tagespräsident bezeichnen. Die Präsidentin/der Präsident der Generalversammlung ernennt zwei oder mehrere Stimmzähler. Die Beschlüsse und die Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von einer Person geführt, welche nicht Genossenschafter/in zu sein braucht, oder von einem von der Präsidentin/vom Präsidenten bezeichneten Mitglied des Vorstandes. Es ist von der Protokollführerin/vom Protokollführer und von der Präsidentin/vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- b) Der Vorstand
- Art. 21
1. Die Präsidentin/der Präsident und insgesamt vier bis sechs Mitglieder bilden den Vorstand.
 2. Die Offiziers-Reitgesellschaft Zürich ORG delegiert zwei ORG-Mitglieder in den Vorstand der RGO.
 3. Alle in den Vorstand der RGO zu wählenden Personen werden mit dem Versand der Einladung zur Generalversammlung den Genossenschafter/innen bekannt gegeben.
- Art. 22 Die von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählten Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst,



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 23 Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Ihre Befugnisse werden durch ein besonderes Reglement geordnet.

Art. 24 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 25 Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Traktanden zu Sitzungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er ist zur Einberufung der Sitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder plus eines anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 27 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Generalversammlung einzuberufen
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c) Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis zu führen
- d) Allfällige Reglemente zu erlassen
- e) Die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern und wenn notwendig einen Geschäftsführer zu wählen, seine Aufgaben und Pflichten zu umschreiben und seine Tätigkeit zu überwachen
- f) Beschlüsse und Wahlen zu protokollieren
- g) Die Jahresrechnung nach gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- h) Die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt vorzunehmen
- i) Ausschüsse zu bestimmen oder gewisse Aufgaben an Fachleute zu delegieren
- j) Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen und nicht von Gesetz oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt

c) Die Kontrollstelle

Art. 28 Die Generalversammlung wählt vier Revisor/innen als Kontrollstelle auf die Dauer von einem Jahr. Sie sind wiederwählbar. Die Revisor/innen brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

V. Das Geschäftsjahr

Art. 29 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Statuten der Reitbahn-Genossenschaft ORG-Zürich, Dielsdorf



VI. Bekanntmachungen

Art. 30 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Zirkulare.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 31 Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich ist, oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes.

Art. 32 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Art. 33 Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen der Genossenschaftsanteilscheine verbleibende Vermögen fällt den Genossenschaftern im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung zu.

Niederglatt, 15.06.2023

Karin Nestler

Monika Fehr

Bestätigung

Ich, die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf, bestätige bzw. beglaubige im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der heutigen Generalversammlung, gültigen Statuten der Gesellschaft handelt. Sie sind Bestandteil der vorstehenden Urkunde.

Niederglatt, 15.06.2023

NOTARIAT DIELSDORF

Patrick Nüssler, Notar-Stv.

